



I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 <i>Name und Sitz</i>	1	Unter dem Namen Tagesfamilien Region Langenthal besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Langenthal.
Grundsatz	2	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Art. 2 <i>Zweck</i>		Der Verein TRL bezweckt - im Rahmen vom Kanton Bern erlassenen Vorschriften über die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien -, Betreuungsplätze zu vermitteln und diese während der Vertragsdauer zu betreuen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 <i>Aktivmitglieder</i>	1	Personen, welche die Dienste des Vereins TRL in Anspruch nehmen wollen sowie Mitglieder des Vorstands und die Angestellten des TRL.
<i>Passivmitglieder / Gönner</i>	2	Juristische und natürliche Personen, welche am Verbandszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden.
Art. 4 <i>Beitritt von Aktiv- und Passivmitgliedern</i>		Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern ist jederzeit möglich.
Art. 5 <i>Austritt von Aktiv- und Passivmitgliedern</i>		Die Aktiv-Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Anstellungsvertrages, der Betreuungsvereinbarung oder dem Austritt aus dem Vorstand. Passivmitglieder nach schriftlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres.
Art. 6 <i>Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern</i>		Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich ver- einsschädigend verhält, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Art. 7 <i>Anspruch auf Vereins- vermögen</i>		Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III ORGANISATION

Art. 8 <i>Organe</i>		Mitgliederversammlung, oberstes Organ Vorstand, strategisches Organ Geschäftsleitung, operatives Organ Revisionsstelle
Art. 9 <i>Mitgliederversammlung MV / Zusammensetzung</i>	1	Die MV setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen.
<i>Stimmrecht</i>	2	Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat eine Stimme.
<i>Durchführung</i>	3	Die ordentliche MV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	4	Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	5	Anträge an die MV sind bis spätestens zwei Wochen vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i>	6	Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss des Vorstandes oder 1/5 aller Aktiv- und Passivmitglieder einberufen. Das Verlangen muss dem Vorstand schriftlich mit ausführlicher Begründung zugestellt werden. Nach Beschluss muss die ausserordentliche MV innert drei Monaten durchgeführt werden.
<i>Beschlussfassung</i> <i>Statutenänderung</i>	7	Abstimmungen und Wahlen fasst die MV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Änderungen der Statuten und für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
Art. 10 <i>Aufgaben der Mitgliederver- sammlung</i>		- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle. - Entlastung des Vorstandes, Wahl des Präsidiums und des Vorstandes. - Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktiv- und Passivmitglieder. - Festlegung der Mitgliederbeiträge, Statutenänderungen, Vereinsauflösung.

Art. 11 Vorstand	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und besteht aus 3-7 Mitgliedern. Jedes Mitglied ist an die Schweigepflicht gebunden. Die Vorstandsarbeit befreit vom Mitgliederbeitrag. Die Vorstandsmitglieder sind spesenberechtigt.
Konstituierung / Zeichnungsberechtigung	2	Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
Beschlussfassung	3	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr.
Amtsdauer / Ersatz	4	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seiner Funktion zurück, so wird ein Ersatz durch den Vorstand provisorisch eingesetzt.
Aufgaben	5	- Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der MV. - Vorbereitung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der MV. - Verfassen von Reglementen. - Festsetzen der Tarife. - Erstellen des Budgets. - Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets. - Anstellung und Aufsicht der Geschäftsleitung. - Festlegen der Löhne der Angestellten.
Art. 12 Geschäftsleitung GL	1	Die Geschäftsleitung führt die beiden Fachbereiche Vermittlung und Finanzen/Administration und vertritt diese im Vorstand. Zur Erfüllung der Aufgaben hat die GL alle Befugnisse und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des TRL vorbehalten sind.
Aufgaben	2	- Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben. - Führen der Finanzen. - Aus- und Weiterbildung.

IV FINANZEN

Art. 13 Einnahmen		Die Mittel des Vereins stellen sich zusammen aus: - Mitgliederbeiträge und Spenden. - Beiträge der Eltern, welche sich nach dem Tarif des TRL richten und kantonale Beiträge (BE).
Art. 14 Mitgliederbeiträge		Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird jeweils an der MV festgelegt und bezieht sich als Jahresbeitrag für das nachfolgende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt.
Art. 15 Haftung		Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
Art. 16 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung des Vereins		Die Auflösung des Vereins kann von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung geht das Reinvermögen an eine Institution mit verwandter Zielsetzung.
---	--	---

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2022 genehmigt, ersetzen diejenigen vom 30. März 2009 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Präsidium



Janine Auer

Finanzen/Administration



Sandra Läderach